

Betr.: Ermächtigung des Regionalvorstands Grundstücksgeschäfte bis 100.000 € ab-

zuschließen

Vorg.:

Die Verbandskammer möge beschließen:

Die Verbandskammer ermächtigt des Regionalvorstand, Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 100.000 € eigenständig abzuschließen. Bei Geschäften über diesen Betrag hinaus ist ein Beschluss der Verbandskammer erforderlich.

## Begründung:

Als Rechtsnachfolger des Umlandverband Frankfurt UVF ist der Regionalverband noch Eigentümer von insgesamt 38 Flurstücken unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Werts, die der Regionalverband auf Grund seines anderen Aufgabenzuschnitts nicht benötigt. Sie sollen verkauft werden, bevorzugt an die jeweiligen Städte und Gemeinden.

Nach § 50 HGO kann die Verbandskammer in der Hauptsatzung Aufgaben an den Regionalvorstand übertragen. § 1 der Verbandssatzung kann man aber nur entnehmen, dass die Verbandskammer "alle wichtigen Entscheidungen" trifft und der Regionalvorstand "die laufende Verwaltung" besorgt.

Die Beschlussvorlage konkretisiert die allgemeinen Reglungen aus HGO und Verbandssatzung und regelt die Arbeitsteilung zwischen Verbandskammer und Regionalvorstand bei Grundstücksverkäufen. Die Verbandskammer soll dabei nur mit den wesentlichen und größeren Geschäften befasst werden.